

Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin



18. Jahrgang

Bernau bei Berlin, den 11. April 2008

Nr. 4/2008

Amtlicher Teil

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Für ein Sozialticket in Brandenburg“ 2

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
des Landes Brandenburg 4

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Bernau bei Berlin
Der Bürgermeister

Abstimmungsbehörde: Stadt Bernau bei Berlin

Gemeinde: Bernau bei Berlin

Stimmkreis: 14

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25,
SG Wohnungswesen, zu folgenden Zeiten:**

Dienstag: 08.30 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.30 Uhr

Donnerstag: 08.30 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 15.30 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Bibliothek Schönow, Schönerlinder Straße 25

Dienstag: 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

**Touristenzentrum Alte Schmiede Lobetal,
An der Schmiede 2**

Dienstag: 09.00 bis 11.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 bis 17.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Amtlicher Teil

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten.

Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg.

Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Dienstsiegel

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Bernau bei Berlin, den 11.04.2008

Die Abstimmungsbehörde, Stadt Bernau bei Berlin

Hubert Handke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen (Uckermark-Leitung)“.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von Bürgern sowie von Interessengemeinschaften/Verbänden bearbeitet und berücksichtigt. Im Ergebnis des ROV wird grundsätzlich festgestellt, dass alle zu bewertenden Varianten mit Konflikten bezüglich der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umwelt verbunden sind.

Von wesentlicher Bedeutung für die Ermittlung und Benennung einer oder mehrerer Vorzugsvarianten waren insbesondere die sehr unterschiedlichen Auswirkungen der Trassenvarianten auf die Sachgebiete der Raumordnung Freiraum, Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus sowie auf das Schutzgut Landschaft. Auf deren Funktionen und Schutzziele abstellend, sind die Varianten 3 und 2 – und zwar in dieser Reihenfolge –, unter Festsetzung von entsprechenden Maßgaben, am ehesten geeignet, eine bedingte Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung herzustellen.

Den Vorzug aus landesplanerischer Sicht erhält dennoch die Variante 3, bestehend aus den Trassenabschnitten A, D, G, F und C (sh. a. Karte). Zum Einen, weil ihre Auswirkungen auf die vorgenannten Raumbelange und Schutzgüter durch die sehr hohe Bündelung mit im Raum bereits vorhandenen Infrastrukturtrassen nach sich zieht. Zum Anderen, weil sie gleichfalls die Option zur späteren möglichst konfliktarmen und effektiven Einbindung des Umspannwerkes Vierraden bereits umfassend berücksichtigt.

Für die Variante 2, bestehend aus den Trassenabschnitten A, D, E, F und G, kann ebenfalls eine bedingte Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umwelt festgestellt werden. Das bestehende Konfliktpotenzial mit den Erfordernissen der Raumordnung ist bei dieser Variante insgesamt jedoch geringfügig höher als bei Variante 3.

Für die Variante 1, bestehend aus den Trassenabschnitten A, B und C, wird aufgrund der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die beiden Sachgebiete der Raumordnung Freiraum und Forstwirtschaft sowie auf das Schutzgut Landschaft und die betroffenen NATURA 2000-Gebiete, mit Verweis auf das bestehende naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsgebot sowie die hier wesentlich günstigeren Alternativvarianten 2 und 3, Unvereinbarkeit festgestellt.

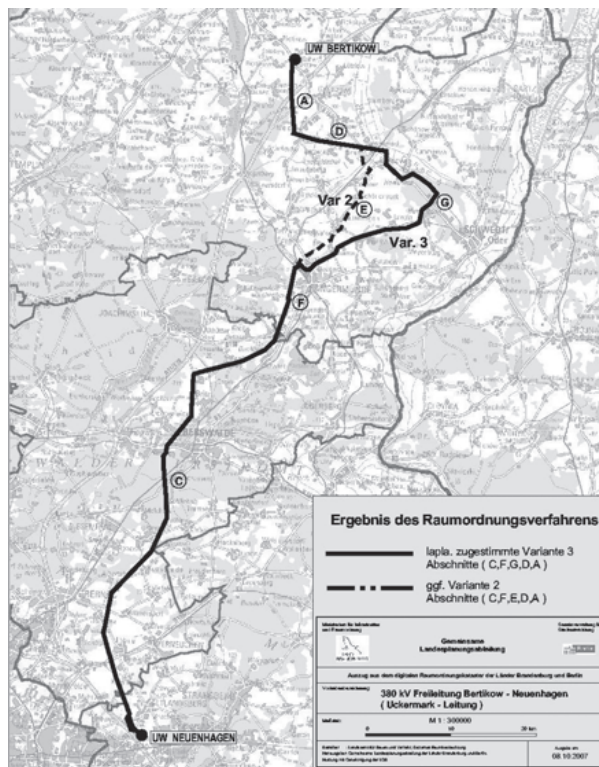
Aus der Gesamtsicht der raumordnerischen und der Mehrzahl der Umweltbelange ist vorzugsweise die Variante 3 vor Variante 2 der weiteren Planung zu Grunde zu legen. Wird in den vertiefenden Untersuchungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im anschließenden Planfeststellungsverfahren jedoch festgestellt, dass Variante 3 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der von ihr berührten SPA-Gebiete (im Abschnitt G) soweit kollidiert, dass eine Unvereinbar- bzw. Unzulässigkeit vorliegt, kann das Vorhaben dann auch über Variante 2 realisiert werden.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben „380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen (Uckermark-Leitung)“ kann **im Zeitraum vom 28.04.2008 bis 30.05.2008**

wie folgt eingesehen werden: in der **Stadtverwaltung Bernau**, Rathaus, vor dem Ratssaal, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin zu den Sprechzeiten Mo., Mi., Do. 8.30–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Di. 8.30–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr, Fr. 8.30–12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.



(Ende des amtlichen Teils)

Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin – amtliches Bekanntmachungsblatt

Herausgeber: Stadt Bernau bei Berlin, Der Bürgermeister, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, Tel. (0 33 38) 3 65-0, Fax (0 33 38) 3 65-1 05, E-Mail: stadtverwaltung@bernau-bei-berlin.de (Hinweis: Kein elektronischer Rechtsverkehr!), Internet: www.bernau-bei-berlin.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Bezogen werden kann das Amtsblatt bei der Stadt Bernau bei Berlin, Hauptamt, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin gegen Entrichtung der Portokosten in Höhe von jeweils 1,38 Euro. Auflage: 17.606 Exemplare.